

## 7. Sekundärliteratur

### **Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...**

**Schrenk, Gottlob**

**Gütersloh, 1923**

#### 4. Die Stellung zur reformierten Tradition.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### 4. Die Stellung zur reformierten Tradition.

Noch harret ein besonders wichtiger Bestandteil des Systems der Behandlung, das ist der vorzeitliche Vertrag. Hier ist der Punkt, wo zugleich die Stellung des Coccejus zur reformierten Tradition am besten verdeutlicht werden kann. Wenn wir fragen, ob die ursprünglichen reformierten Tendenzen bei ihm zum Recht kommen, so ist zunächst festzustellen, daß er schon bei den ersten Ausführungen über den Bundesbegriff eifrig bemüht ist, die Alleinherrschaft Gottes zu statuieren. Darum bezeichnet er zuerst den Bund als *μονόπλευρον*, weil Gott in seiner Souveränität und der Mensch in seiner unbedingten Abhängigkeit beschrieben werden soll.<sup>1)</sup> Auch bei der Bürgerschaft des Sohnes, bei dem Übereinkommen zwischen Vater und Sohn, wird betont, daß hier in freier, souveräner Willensentscheidung gehandelt wurde.<sup>2)</sup> Wenn Ritschl<sup>3)</sup> bei ihm das Moment des willkürlichen göttlichen Entschlusses der Prädestination ganz ausscheiden will, so ist so viel richtig, daß er beim Verträge nicht von einer Erwählung der reprobi zum Verderben spricht. Aber trotzdem bezieht sich die Bürgerschaft im Grunde nur auf die Erwählten, das geht mit aller denkbaren Deutlichkeit aus den Ausführungen über Joh. 3, 16 hervor.<sup>4)</sup> Wohl ist Coccejus infralapsarisch gesinnt, jedoch sind auch folgende Worte Diestels vor Mißbrauch zu schützen: „Bezog man früher auf reformiertem Boden die Bundesideen überwiegend auf das Verhältnis Gottes zu den Erwählten, so stellte Coccejus die gesamte Heilsentwicklung unter jenen Gesichtspunkt.“<sup>5)</sup> Auch bei Coccejus sind schließlich die vollendeten Erwählten das, was bei der gesamten Heilsgeschichte als Resultat herauskommt. Um seine Prädestinationslehre zu erkennen, muß man die Summa lesen. Da lehrt er ausdrücklich die doppelte Prädestination und spricht vom Segen der Lehre von der Verwerfung für die Gläubigen.<sup>6)</sup> Das Erwählungsdogma behandelt er als bedeutungsvoll für die Heilsgewißheit der Christen.<sup>7)</sup> Er unterscheidet sich nur dadurch von der üblichen Tradition, daß er noch ausdrücklicher als Amesius den Rat Gottes und das Dekret nach der heilsgeschichtlichen Grundlegung behandelt. Er begründet diese späte Behandlung des Rates Gottes in der Summa damit, daß er erst nach dem Fall enthüllt worden

<sup>1)</sup> Foed. § 4f.      <sup>2)</sup> Foed. § 91.

<sup>3)</sup> Geschichte d. P., I, S. 138.

<sup>4)</sup> Foed. § 128 ff.

<sup>5)</sup> Diestel, Geschichte, S. 527.

<sup>6)</sup> Sa 38 § 14.

<sup>7)</sup> 37 § 47.

sei und wehrt das Mißverständnis ab, als ob er es erst nach Eintritt der Sünde gefaßt sein lasse.<sup>1)</sup> Auch er weist das bedingte Dekret ab,<sup>2)</sup> ebenso die Unterscheidung von *consilium generale* und *speciale*. Das erste schließt das zweite ein.<sup>3)</sup> Das Dekret ist ein einiges und duldet keine Unterscheidung von Früherem und Späterem.<sup>4)</sup> Das Dekret hat es bei ihm auch nicht nur zu tun mit dem Heil, vielmehr ist seine erste Ausführung die Schöpfung.<sup>5)</sup>

Aber doch zeigt Coccejus Momente, die in beachtenswerter Weise die Starrheit des Dogmas durch eine größere Lebendigkeit der Auffassung in Bewegung bringen. Schon der Ausgangspunkt seiner Dogmatik, seine Behandlung der Gottebenbildlichkeit und Rechtsbeschaffenheit des Menschen beweist, daß es ihm darum zu tun ist, den Menschen als bündnisfähig zu erweisen, der nicht nur rein passives Objekt der Herrschaft Gottes wird, sondern als ein bewußtes, willensmäßig bestimmtes Wesen dazu geeignet ist, zugleich rezeptiv und aktiv mit Gott in Beziehung zu treten. Dem entspricht seine überaus ernste und von reformatorischem Geiste getragene Bemühung, den Glauben als die eigentliche Beziehungsweise des Menschen zu Gott rein und unverdorben zur Darstellung zu bringen. Damit kommt vor allem überein die Betonung der Führung Gottes in der Geschichte, die es ja eben immer zu tun hat mit menschlicher Entscheidung, Entscheidung und Entwicklung. Die Sünde, eine negative Entscheidung des Menschen, bringt die ganze auf Erden erkennbare Heilsgeschichte in Gang, als eine Aufhebung des bestehenden Werkbundes. Sie veranlaßt Gott zum heilsschaffenden Eingreifen. Wenn Coccejus damit seinen Aufriß beginnt, konstatiert er nicht etwa ein Übergewicht der Kreatur,<sup>6)</sup> aber er zeigt allerdings, wie wir schon sahen, im Gegensatz zu der starren supralapsarischen Form der Dekrete, wie hoch er die freie Selbstentscheidung des Menschen als Faktor wertet. Die geschichtliche Entwicklung des Heilsratschlusses Gottes ist für uns das eigentlich Greifbare und Faßbare. Hier, nicht bei vorgefaßten Meinungen über Gott, will er einsehen. Zu verstehen ist diese Veränderung des dogmatischen Aufbaus nur so, daß der Bibeltheologe gebannt ist von dem, was in der ganzen Entwicklung des

<sup>1)</sup> Amesius bringt in der *Medulla* die Prädestination cp. XXV, p. 123 erst nach der Entfaltung des Neuen Bundes (*de applicatione Christi*). Über das *decretum* sprach er allerdings schon im Anfang.

<sup>2)</sup> Sa 14 § 33 ff.

<sup>3)</sup> § 42 ff.

<sup>4)</sup> 39 § 2. 8.

<sup>5)</sup> 15 § 1.

<sup>6)</sup> Dießel, a. a. O., S. 234.

Heilsverlaufes ihm entgegenleuchtet, und daß er über dem Eindruck dieser konkreten Geschichte die apriorischen dogmatischen Abstraktionen preisgibt. Dabei hat ihn der milde infralapsarische Geist des Martini beeinflusst. Auch Amesius hat ihn geschult. So findet er, alle nominalistischen Wege meidend, wieder den Pfad zu der biblischen Beschränkung eines Calvin zurück,<sup>1)</sup> indem er in der Prädestinationslehre die offenbarungsgeschichtliche Auffassung zur Geltung bringt.

Aber das Ringen um die Erkenntnis des ewigen Ratschlusses Gottes hat bei ihm auch in einer eigenartigen Prägung Ausdruck gefunden, in der Intuition des Urvertrages. Schon Olevianus und Cloppenburg hatten den Vertrag der Vorzeit in Beziehung zum Bund gesetzt. Doch erst bei Coccejus ist der Gedanke charaktervoll ausgereift. Er trägt den Bundesgedanken hinein in das innertrinitarische Verhältnis und bringt dadurch auch in das Dekret selbst eine Art geschichtlicher Bewegung. Nicht nur die Heilsgeschichte macht er lebendig, sondern auch ihren metaphysischen Hintergrund. Es gibt neben der Paresislehre für seine Richtung auf das wirksame Geschehen im Gegensatz zum scholastisch behandelten Dogma nichts Bezeichnenderes, als die Ausführungen über diese innergöttliche Übereinkunft. Er historisiert sozusagen den ewigen Ratsschluß Gottes. Auch dort ist nicht starre Dauerruhe, eiserne Unabänderlichkeit, sondern ein Wollen, Werden und Sichentschließen. Coccejus hat einen aktiv handelnden Gott. In der Himmelswelt wird der Bund vorgebildet. Der Erdenbund urständet in einem Himmelsbund. Freilich bezieht sich der Vertrag hier nicht auf die Schöpfung, sondern nur auf die Erlösung und Vollendung der Gemeinde. Er ist also kein vollgültiger Ersatz für das absolute Dekret.<sup>2)</sup> Es soll nur das Verständnis für das Heilswirken der Gnade am Zentralkpunkt durch den Ewigkeitsblick vertieft werden. Erst beim Gnadenratschluß, der nach Eintreten der Sünde in die Welt eingreift, empfindet er in der Hauptschrift das

<sup>1)</sup> Vgl. E. F. K. Müller, a. a. O., S. 192.

<sup>2)</sup> Mit dieser Einschränkung eignen wir uns die trefflichen Worte von E. F. K. Müller an, a. a. O., S. 190: „Dieser lebensvollen Ansicht eignet nicht nur der dekorative Wert einer Übertragung des Bundesgedankens auch auf dieses Verhältnis: das pactum beherrscht als eine beweglichere und unserm Gesamtentwurf angemessenere Form des orthodoxen decretum den Verlauf der verwirklichenden Geschichte, und es gewährt die Möglichkeit, von Anbeginn seine Zielgedanken über dem Gedankeninhalt der menschlichen Offenbarungsträger schweben zu lassen.“

Bedürfnis, die überzeitliche Begründung aufzuweisen. Das sagt deutlicher als alle weiteren Ausführungen: die Sünde selbst entstammt nicht göttlicher Vorherbestimmung. Die Gnade, nicht die Sünde ist das Ewige.

##### 5. Der Bundesgedanke, seine biblische Berechtigung und seine notwendige Ergänzung durch die Reichsidee.

Noch einmal soll uns zum Schluß der Bundesgedanke beschäftigen. Das Hauptanliegen Bullingers, die Einheit des göttlichen Gnadenwillens durch die Bundesidee auszudrücken, hat Coccejus als Erbe getreulich gewahrt. Die reifste Darlegung im Vorwort zum Epheserkommentar<sup>1)</sup> zeigt eindrücklich, wie gerade sie ihm dazu dient, im offenbarungsgeschichtlichen Aufriß bei aller Verschiedenheit der Ökonomie das Einheitsband festzuhalten. Natur und Gnade, Gesetz und Evangelium, finden hier ihren Obertitel, und wo Unterschiede, ja Gegensätze sind, da ist es der Bundesbegriff, der die höhere Einheit erzielt.

Gibt ihm aber die Schrift selber Berechtigung zu einer so ausgebildeten Föderalstematik? Diese Frage ist um so mehr am Platz, als Coccejus ja selbst gar nichts anderes will, als dem organischen Verständnis der Schrift den Weg bahnen, die Symphonie der christlichen Lehre mit dem Schriftinhalt erweisen.<sup>2)</sup> Die biblische Theologie soll die Dogmatik tragen, die Schrift der Dogmatik die bestimmenden Kategorien leihen. Sind wirklich diese Kategorien des Bundes und Testaments dergestalt schriftgemäße, d. h. in der Schrift selbst nicht nur als eindeutige, sondern auch als beherrschende festzustellen, daß diese Theologie als eine durchaus biblische angesprochen werden kann? Wir werden sehen, daß hier für den heutigen Beurteiler die eigentliche Schwierigkeit liegt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Prf. Eph. p. 114f.

<sup>2)</sup> Prf. zu Foed.

<sup>3)</sup> Das Wichtigste aus der Literatur über Berit und Diatheke: Kraetzschmar, Die Bundesvorstellung im A. T. Zimmern in KAT<sup>3</sup>, S. 606, vgl. ders., Beiträge zur Kenntnis der babylonischen Religion, S. 90f. Karge, Geschichte des Bundesgedankens im A. T. Franz Delitzsch, Kommentar zum Hebr., S. 302. Deißmann, Licht vom Osten<sup>2</sup>, S. 253. Schmitz, Die Opferanschauung des späteren Judentums und die Opferausagen des N. T., S. 210f. Franz Dibelius, Das Abendmahl, S. 77ff. Behm, Der Begriff der Diatheke im N. T. Lohmeyer, Diatheke. Riggenbach, Der Begriff der Diatheke im Hebräerbrief. Derf., Hebräerbrief<sup>1</sup>, S. 203. Cremer-Kögel, Wörterbuch<sup>10</sup>, 1915, S. 1062ff. Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, III, S. 81ff.; dazu Caspari, Die Gottesgemeinde vom Sinai.